

Niederschrift
Öffentliche Sitzung
Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth



Sitzungstermin:	Montag, 07. Oktober 2024
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:30 Uhr
Ort:	Rathaus Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Straße 22, 91487 Vestenbergsgreuth

Anwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Müller, Bernd	Erster Bürgermeister	
Großkopf, Friedrich	2. Bürgermeister	
Hertlein, Stephan	3. Bürgermeister	
Brandt, Werner	Marktgemeinderatsmitglied	
Dietsch, Jürgen	Marktgemeinderatsmitglied	
Frischmann, Reiner	Marktgemeinderatsmitglied	
Geyer, Hermann	Marktgemeinderatsmitglied	
Heubeck, Gerhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Lösch, Thomas	Marktgemeinderatsmitglied	
Ochs, Bernhard	Marktgemeinderatsmitglied	
Wimmer, Jürgen	Marktgemeinderatsmitglied	
Winkler, Alfred	Marktgemeinderatsmitglied	
Ehrlinger, Birgit	Ortsbeauftragte Ochsenschenkel	
Schierer, Stefan	Ortsbeauftragter Kienfeld	
Koopmann, Cornelia	Ortssprecherin Frickenhöchstadt	

Abwesend:

Name	Funktion	Bemerkungen
Brehm, Friedrich	Marktgemeinderatsmitglied	Entschuldigt fehlend

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
2. Bauanträge
 - 2.1 Bauantrag; Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit einem Wintergarten und einer Außentreppe, auf Fl. Nr. 407/1, Gemarkung Vestenbergsgreuth
 - 2.2 Bauantrag; Errichtung Wohn- und Nebengebäude mit Doppelgarage und Abstell-/Lagerhalle auf Fl. Nr. 103/6 Gmkg. Vestenbergsgreuth
3. Bauleitplanungen der Gemeinde -Entfallen-
4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen
 - 4.1 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 "Am kleinen Zeckernberg"; Markt Uehlfeld
5. Feststellung der Jahresrechnung 2022
6. Entlastung zur Jahresrechnung 2022
7. Vorlage der Jahresrechnung 2023
8. Feststellung der Jahresrechnung 2023
9. Entlastung zur Jahresrechnung 2023
10. Genehmigung des Finanzplanes
11. Erlass der Haushaltssatzung 2024
12. Vorbesprechung Hebesätze Grundsteuer und Gewerbesteuer 2025
13. Zuschussantrag Heimat- und Kirchenverein Vestenbergsgreuth/Hermersdorf e.V.
14. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
15. Bekanntgaben und Informationen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat ist daher beschlussfähig.

Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen. Der Sitzungsleiter erklärt die Sitzung für eröffnet.

TOP 1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung
--

Sachvortrag:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Marktgemeinderates vom 30.09.2024 wurde bekannt gegeben. Einwände dagegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	1	pers. beteiligt:	0
1 Enthaltung [REDACTED] war an der Sitzung nicht anwesend					

TOP 2. Bauanträge

TOP 2.1 Bauantrag; Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit einem Wintergarten und einer Außentreppe, auf Fl. Nr. 407/1, Gemarkung Vestenbergsgreuth

Sachvortrag:

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans.

Der Antrag wird nach § 34 BauGB bewertet.

Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt den eingereichten Unterlagen bei.

Zur abschließenden Bewertung und Prüfung wird der Antrag an das Bauamt des Landratsamt Erlangen-Höchststadt weitergeleitet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	10	Nein:	2	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 2.2 Bauantrag; Errichtung Wohn- und Nebengebäude mit Doppelgarage und Abstell-/Lagerhalle auf Fl. Nr. 103/6 Gmkg. Vestenbergsgreuth
--

Sachvortrag:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 29 „Schmidsleiten II“.

Das Vorhaben hält nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

Es wird ein Befreiungsantrag in Bezug auf die Baugrenzen und der geringfügigen Überschreitung der GRZ gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung kann der geringfügigen Überschreitung der GRZ von 4 auf 4,2 und der Baugrenzenüberschreitung zugestimmt werden.

Zur endgültigen Bewertung auf Genehmigungsfähigkeit wird der Antrag an das Landratsamt Erlangen-Höchststadt weitergeleitet.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
2. Der benötigten Befreiung von der Überschreitung der Baugrenze und der geringfügigen Überschreitung der GRZ auf 4,2, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 3. Bauleitplanungen der Gemeinde -Entfallen-

TOP 4. Bauleitplanungen von Nachbarkommunen

TOP 4.1 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 "Am kleinen Zeckernberg"; Markt Uehlfeld

Sachvortrag:

Der Markt Uehlfeld legt mit E-Mail vom 25.09.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 "Am kleinen Zeckernberg", vor.

der Marktgemeinderat Uehlfeld hat in der Sitzung vom 12.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am kleinen Zeckernberg“ gebilligt und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, beschlossen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Marktes Uehlfeld unter https://www.uehlfeld.de/unsere_gemeinde/bauen_und_wohnen/bauleitplanung abgerufen und eingesehen werden.

Sachbehandlung:

Die Verwaltung hat nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen festgestellt, dass Belange der Marktgemeinde Vestenbergsgreuth nicht betroffen sind und empfiehlt, keine Äußerungen zu erheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Äußerungen zu erheben, da Belange der Gemeinde nicht berührt werden.

Eine weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 5. Feststellung der Jahresrechnung 2022**Sachvortrag:**

Die Jahresrechnung 2022 wurde vom Marktgemeinderat am 30.09.2024 örtlich geprüft. Der Marktgemeinderat nimmt von dem Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung und von den zu dem Bericht veranlassten Maßnahmen der Verwaltung zustimmend Kenntnis.

Beschluss:

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2022 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis des Rechnungsabschlusses festgestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 6. Entlastung zur Jahresrechnung 2022**Sachvortrag:**

Die Jahresrechnung 2022 wurde örtlich geprüft, die Prüfungsbeanstandungen sind erledigt. Es kann nunmehr die Entlastung zur Jahresrechnung 2022 erteilt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 7. Vorlage der Jahresrechnung 2023**Sachvortrag:**

Die Jahresrechnung 2023 wurde erstellt. Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2023 mit Feststellung des Ergebnisses sowie die Anlagen zum Rechenschaftsbericht liegen bei.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von der vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 8. Feststellung der Jahresrechnung 2023**Sachvortrag:**

Die Jahresrechnung 2023 wurde vom Marktgemeinderat am 30.09.2024 örtlich geprüft. Der Marktgemeinderat nimmt von dem Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung und von den zu dem Bericht veranlassten Maßnahmen der Verwaltung zustimmend Kenntnis.

Beschluss:

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2023 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis des Rechnungsabschlusses festgestellt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 9. Entlastung zur Jahresrechnung 2023**Sachvortrag:**

Bei diesem Tagesordnungspunkt nimmt der Erste Bürgermeister, Herr Müller, wegen persönlicher Beteiligung nicht teil. Die Sitzungsleitung übernimmt der Stellvertreter,

Die Jahresrechnung 2023 wurde örtlich geprüft, die Prüfungsbeanstandungen sind erledigt. Es kann nunmehr die Entlastung zur Jahresrechnung 2023 erteilt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	11	Nein:	0	pers. beteiligt:	1
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 10. Genehmigung des Finanzplanes**Sachvortrag:**

Der Finanzplan gemäß § 24 Abs. 1 KommHV sowie das zu Grunde liegende Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2023 – 2027 ist im Haushaltsplan 2024 auf den Seiten 167 ff abgedruckt.

Beschluss:

Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 – 2027 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 11. Erlass der Haushaltssatzung 2024

Sachvortrag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und allen Anlagen wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Einladung zur Sitzung übersandt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2024 als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 12. Vorbesprechung Hebesätze Grundsteuer und Gewerbesteuer 2025
--

Sachvortrag:Grundsteuer

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Bundestag und Bundesrat haben daher im November 2019 unter hohem Zeitdruck ein Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber durch eine Grundgesetzänderung eine Öffnungsklausel für die Bundesländer für eine eigene landesgesetzliche Grundsteuerregelung geschaffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und für Bayern einen flächenbezogenen Ansatz für die Bemessung der Grundsteuer gewählt. Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen. Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Auf Basis der Grundsteuererklärungen von den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die neuen Berechnungsgrundlagen seit dem 1. Juli 2022 von den Finanzämtern ermittelt und den Städten und Gemeinden mittels elektronischem Datenabruf zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage bestimmen die Städte und Gemeinden die jeweiligen Grundsteuerhebesätze. Jede bayerische Stadt oder Gemeinde muss ihre Grundsteuerhebesätze ab dem Jahr 2025 neu festlegen. Die Grundsteuer mit den neuen Berechnungsgrundlagen wird bei den Grundsteuerpflichtigen erstmalig ab 2025 zahlungswirksam.

Es zeichnet sich schon jetzt ab, dass die Grundsteuerreform noch nicht mit der Hebesatzfestsetzung für das Jahr 2025 abgeschlossen sein wird. Es ist davon auszugehen,

dass es in den Folgejahren noch zu reformbedingten Anpassungen bei den Messbetragsdaten kommen wird und dies zu Hebesatzanpassungen führen kann.

Der von Bund und Land formulierte Appell an die Kommunen, die Umsetzung der Grundsteuerreform im Rahmen der Ausübung ihres Hebesatzrechts aufkommensneutral zu gestalten, führt bei vielen Grundsteuerpflichtigen zu Fehlinterpretationen. Die Steuerpflichtigen werden den von Bund und Land formulierten Appell der Aufkommensneutralität aller Voraussicht nach an ihrer individuellen Steuerlast messen, anstatt am Gesamtsteueraufkommen der Stadt/Gemeinde.

Die Verwaltung der Grundsteuer obliegt den Städten und Gemeinden. Dies umfasst auch die Festsetzung der Hebesätze. **Die Höhe der Hebesätze bestimmen sich vor allem nach den finanziellen Verhältnisse vor Ort. In der Höhe bestehen keine gesetzlichen Begrenzungen. Finanz- und strukturschwache Städte und Gemeinden sind aufgrund von haushaltsrechtlichen Nöten und/oder Vorgaben der Rechtsaufsichten oftmals gezwungen, höhere Grundsteuerhebesätze festzusetzen. Aber auch die Ausgabenbedarfe in die kommunale Infrastruktur beeinflussen die Hebesatzwahl.**

Grundlage für die Neufestlegung der Grundsteuerhebesätze sind die von den Finanzämtern mitgeteilten Grundsteuermessbeträge. Wurden der Stadt/Gemeinde zum Zeitpunkt der Hebesatzfestlegung noch nicht alle Grundsteuermessbeträge bereitgestellt, ist der Hebesatz auf Basis der vorhandenen Messbetragsdaten und anhand einer Schätzung zu den noch ausstehenden Grundsteuerdaten zu bestimmen.

Auf Basis der aktuell vorliegenden Messbescheide des Finanzamtes ergeben sich folgende Hebesätze für die Grundsteuer:

Grundsteuer A:	330 v.H.	erhöhter Hebesatz:	380 v.H.
Grundsteuer B:	145 v.H.	erhöhter Hebesatz:	185 v.H.

Hierzu wird in der Sitzung die Berechnung vorgestellt.

Anzumerken ist, dass die Hebesätze der Grundsteuer A mit 330 v.H. und B mit 300 v.H. seit Bildung der neuen Gemeinde zum 01.01.1979 unverändert geblieben sind.

Die Gründe für eine Erhöhung wurden im Zuge der Beschlussfassung für den Haushalt 2024 in der gleichen Sitzung ausgiebig erläutert.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Einnahmequelle des Marktes Vestenbergsgreuth. Bereits in den Haushaltsvorberatungen vor 2023 wurde eine Erhöhung schon „leicht“ andiskutiert, wenn die notwendigen Einnahmen einen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht mehr tragen können. Im Jahr 2023 wurde eine Erhöhung dann schon konkreter thematisiert. Mit Aufstellung des Haushaltes 2024 und seinen Finanzplanungsjahren wird eine Erhöhung jedoch unumgänglich sein.

Zu den Gründen wird ebenfalls auf die Beschlussfassung für den Haushalt 2024 in der gleichen Sitzung hingewiesen. Trotzdem darf für die Erhöhung des Hebesatzes noch folgendes angemerkt werden:

Ein Indikator ist die gegenläufige Zuführung zum Vermögenshaushalt die nach § 22 KommHV-Kameralistik grundsätzlich nicht möglich ist. Die Ausnahmen greifen in diesem Fall nicht, da die Allgemeine Rücklage, durch die hohen Investitionen in der Vergangenheit, nahezu abgebaut ist. Diese kann zwar 2024 vorübergehend wieder aufgebaut werden, muss jedoch 2025 komplett auf die Mindestrücklage in Anspruch genommen werden.

Ein weiterer Aspekt der wirtschaftlichen Situation ist die seit 2021 negative dauernde Leistungsfähigkeit (Ausnahme 2024). Allein anhand dieser Gegebenheiten ist ersichtlich, dass dringender Handlungsbedarf gegeben ist.

Nach Art. 62 GO ist bei den Gemeinden eine Rangfolge der Einnahmebeschaffung einzuhalten.

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1) Sonstige Einnahmen: | Zuweisungen und Rücklagen |
| 2) Entgelte: | Gebühren und Beiträge |
| 3) Steuern: | z. B. Grund- und Gewerbesteuer |
| 4) Kredite | |

Die Positionen 1 und 2 sind eingehalten und die Gebühren im Bereich Kindergarten wurden 2024 erhöht. Der Kredit im Haushalt 2023 wurde durch die Kommunalaufsicht ebenfalls mit dem Hinweis auf die vorrangige Erhöhung der Einnahmen aus Steuern genehmigt. Dies hat zur Folge, dass wenn der Markt Vestenbergsgreuth in Zukunft wieder einen Kredit benötigt, dieser nur genehmigt wird, wenn auch tatsächlich an dieser Stellschraube gedreht wird (Aufgabe/Bedingung). Bei einer Nichterhöhung und einer gleichzeitigen Notwendigkeit einer Kreditaufnahme würde der Gemeinde die Erhöhungen diktiert werden.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde ab 2004 auf 320 v.H. zurückgenommen.

Von Seiten der Verwaltung wird folgende Erhöhung vorgeschlagen:

Gewerbesteuer: 420 v.H.

Hierzu wird in der Sitzung eine Berechnung vorgestellt.

Mit diesem Hebesatz können die Kreditaufnahmen bei weitem nicht abgewendet werden. Es soll auch nicht den Gewerbetreibenden jegliche Finanzierung aufgebürdet werden. Jedoch kann hierdurch (in Zusammenhang mit der Grundsteuererhöhung) eine Zuführung an den Vermögenshaushalt erfolgen, die Tilgungsleistungen getätigt werden, eine freie Finanzspanne vorgewiesen werden und die dauernde Leistungsfähigkeit wäre wieder positiv.

Grundsätzlich wird die vom Unternehmen bezahlte Gewerbesteuer auf die anteilige Einkommensteuerschuld, die auf Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EstG), aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EstG) oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EstG) zu entrichten ist, angerechnet.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2008 erfolgt diese Anrechnung in Höhe des 3,8-fachen (Hebesatz 380 v.H.) für den Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrages des Unternehmens. Die Anrechnung ist maximal auf die tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer begrenzt. Diese Grenze wurde ab 2020 auf das 4-fache (Hebesatz 400 v. H.) erhöht (§ 35 EstG).

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und die Vorschläge der Verwaltung diskutiert. Es sollen noch weitere Sondierungsgespräche stattfinden, sodass im November eine Hebesatzsatzung beschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 13. Zuschussantrag Heimat- und Kirchenverein Vestenbergsgreuth/Hermersdorf e.V.
--

Sachvortrag:

Der Heimat- und Kirchenverein Vestenbergsgreuth/Hermersdorf e.V. bittet um finanzielle Unterstützung für die bevorstehenden Ausgaben und Investitionen im Jahr 2024.

Gemäß dem beiliegenden Zuschussantrag belaufen sich die Kosten auf 1.500,00 €.

Der Zuschussantrag liegt als Anlage bei.

Beschluss:

Der Heimat- und Kirchenverein Vestenbergsgreuth/Hermersdorf e. V. erhält für die bevorstehenden Ausgaben und Investitionen im Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 €.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	0
-----	----	-------	---	------------------	---

TOP 14. Bekanntgaben aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
--

TOP 2.1 nö-Sitzung vom 30.09.2024	Zustimmung zum notariellen Kaufvertrag mit Herrn Christian Witt
--	---

Beschluss:

Der Markt Vestenbergsgreuth verkauft an Herrn Christian Witt das Grundstück Fl. Nr. 100/2 der Gemarkung Frimmersdorf mit Urkunde Nr. 1716/2024 zum Kaufpreis in Höhe von 2.975,00 €.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Urkunde Nr. 1716/2024 des Notars Christian Lisch, Höchststadt a. d. Aisch genommen und genehmigt alle darin abgegebenen Erklärungen.

Der Vertreter der Gemeinde war berechtigt, diese bei der notariellen Beurkundung zu vertreten, die erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Anträge zu stellen und zurückzunehmen.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

TOP 3. nö-Sitzung vom 30.09.2024	Breitbandausbau in der Gemeinde - weitere Vorgehensweise
---	--

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Vestenbergsgreuth nimmt die Ausführungen zum Breit-

bandausbau zur Kenntnis und beschließt, alle förderfähigen Adressen im Rahmen des Bayerischen Gigabit-Förderprogrammes gefördert erschließen zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Auswahlverfahren durchzuführen, wobei eine Aufhebung des Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit berücksichtigt werden soll, falls die Wirtschaftlichkeitslücke die Höhe von 3.000.000,00 € übersteigen sollte.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

**TOP 6. nö-Sitzung
vom 30.09.2024**

Feuerwehr Frimmersdorf - Schutzkleidung und Ausrüstung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat vergibt den Auftrag zur Beschaffung neuer Schutzkleidung und Ausrüstung.

Abstimmungsergebnis: genehmigt

Ja:	12	Nein:	0	pers. beteiligt:	
-----	----	-------	---	------------------	--

TOP 15. Bekanntgaben und Informationen

Bekanntgaben und Informationen des Sitzungsleiters

Auf Nachfrage einer ZuhörerIn teilt der Sitzungsleiter Bernd Müller mit, dass er wegen der Kanalbefahrung in Frimmersdorf noch einmal Kontakt zu Daniel Kammerer aufnimmt. Dies wurde am 08.10.2024 erledigt.

Bernd Müller
Sitzungsleiter

Tobias Weiß
Schriftführung

